

**Die Beratung auf den einzelnen Gebieten  
der Arbeit der Konfliktkommissionen**

- A. Verstöße gegen die Gebote der sozialistischen Moral
31. Die Konfliktkommission hat die Aufgabe, auf der Grundlage der Gebote der sozialistischen Moral alle Umstände der Handlungsweise des Werktätigen aufzudecken, festzustellen, inwiefern diese Handlung eine Verletzung der sozialistischen Moral ist, welche Umstände zu dieser Handlung geführt haben und was notwendig ist, um diese zu beseitigen.
32. Der Antrag kann gestellt werden  
von jedem Betriebsangehörigen der BGL, AGL, Gewerkschaftsgruppe und vom Betriebsleiter wegen des Verhaltens eines oder mehrerer Kollegen,  
von außerhalb des Betriebes stehenden Bürgern, staatlichen Organen bzw. gesellschaftlichen Organisationen, soweit der Moralverstoß außerhalb des Betriebes erfolgte, jedoch im unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit im Betrieb steht bzw. durch das Verhalten das Ansehen des Betriebskollektivs geschädigt wurde.
33. Die Beratung der Konfliktkommission kann in der Regel erst dann erfolgen, wenn erzieherische Aussprachen in der Gewerkschaftsgruppe erfolglos geblieben sind oder wenn die Tragweite des Verstoßes die Beratung vor der Konfliktkommission sofort notwendig macht.
34. Die Konfliktkommission kann sich auf die Durchführung der Beratung beschränken, ohne eine Erziehungsmaßnahme im Beschluß festzulegen, wenn sich während der Beratung gezeigt hat, daß der Werktätige selbst seinen Fehler erkennt und bereits begonnen hat, ihn zu überwinden. Dies ist im Beschluß festzuhalten.  
Die Konfliktkommission kann im Ergebnis der Beratung Maßnahmen im Beschluß festlegen, die dazu dienen, die Ursachen der Moralverletzung zu überwinden und den Werktätigen fest in sein Arbeitskollektiv einzubeziehen. Sie kann beschließen,  
daß sich der betreffende Werktätige wegen seines Verhaltens beim Geschädigten oder beim Kollektiv entschuldigt,  
daß er öffentlich zu seinem Verhalten in der Betriebszeitung oder in anderer geeigneter Weise Stellung nimmt,  
Verpflichtungen des Werktätigen zu bestätigen, die der Durchsetzung des Erziehungsziels dienen,  
ihm für sein Verhalten eine Rüge auszusprechen,  
Verpflichtungen des Arbeitskollektivs zur Erziehung des Werktätigen zu bestätigen.
35. Der Antragsteller bzw. Antragsgegner kann gegen den Beschluß innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch bei der BGL bzw. AGL einlegen.